

Vorhaben- und Erschließungsplan „Kreisverkehrsplatz L 408“ in der Ortsgemeinde Albig

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Az.: 610-13-39/01 Ca / pro
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2.141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1.359), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3.316 vom 27. 12. 2006) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Albig hat in seiner Sitzung am 14. 8. 2008 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Kreisverkehrsplatz L 408“ beschlossen. Von dem künftigen Vorhaben- und Erschließungsplan ist in der Gemarkung Albig das Grundstück Flur 32, Nr. 49 teilweise (L 408), betroffen.
Albig, den 15. 8. 2008
(Trautwein)
Ortsbürgermeister

Bebauungsplan „Gewerbegebiet II“ der Ortsgemeinde Albig

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Az.: 610-13-37/01 Ca / pro
Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2.141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1.359), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3.316 vom 27.12.2006) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II“ der Ortsgemeinde Albig wird als **Erörterungstermin am Dienstag, dem 26. August 2008 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Rathaus der Ortsgemeinde Albig durchgeführt. An dem Termin kann jeder teilnehmen.
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargestellt. Sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden öffentlich dargestellt. Dabei wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.
Albig, den 15. 8. 2008
(Trautwein)
Ortsbürgermeister

Eppelsheim



Ortsbürgermeisterin Ute Klenk-Kaufmann
Mittwoch 17.00 – 19.00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Zwerchgasse 17
Tel. 0 67 35 - 2 57
Fax: 0 67 35 - 81 35
<http://www.eppelsheim.de>

Satzung der Ortsgemeinde Eppelsheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Gemeindegebiet von Eppelsheim vom 15. 8. 2008

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 6. 2004 (BGBl. I S. 1359), geändert durch Gesetzeserleichterung

von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 64 vom 27. 12. 2006) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 12. 2003 (GVBl. S. 390) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Eppelsheim vom 5. 8. 2008 wird die folgende Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 an Grundstücken im Gemeindegebiet von Eppelsheim erlassen:

§ 1

(1) Die Ortsgemeinde Eppelsheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen der Gestalt in Betracht, dass die Grundstücke zukünftig für die Herstellung eines öffentlichen Parkplatzes zur Verbesserung der Parkraumsituation in der Gemeinde und zur Schaffung eines Zuweges zur verlängerten Kirchgasse benötigt werden.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Eppelsheim, Flur 1, Nr. 126/1 und 127.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Eppelsheim, den 15. 8. 2008
gez. Unterschrift
(Ortsbürgermeisterin)

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Eine Verletzung der Bestimmungen über 1. Ausschließungsgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO und 2. die Einberufung und die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Eppelsheim, den 18. 8. 2008
(Klenk-Kaufmann)
Ortsbürgermeisterin

Prüfung der Jahresrechnung 2007

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. 8. 2008 den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 entgegen genommen und beschlossen, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 genehmigt und der Ortsbürgermeisterin, dem Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde Alzey-Land für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt wird. Der Beschluss wird gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153) hiermit bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 22. 8. 2008 bis einschließlich 1. 9. 2008 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindever-

waltung Alzey-Land, 55232 Alzey, Weinrufstraße 38, Zimmer 106 öffentlich aus.
Eppelsheim, den 15. 8. 2008
Ortsgemeinde Eppelsheim
gez.: U. Klenk-Kaufmann, Ortsbürgermeisterin

Erbes-Büdesheim



Ortsbürgermeister Heinz-Hermann Schnabel
Dienstag 8.00 – 10.00 Uhr und
jeden 1. u. 3. Montag im Monat von 17.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Hauptstraße 30
Telefon 0 67 31 / 80 54
<http://www.erbes-buedesheim.de>

Prüfung der Jahresrechnung 2007

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. 8. 2008 den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 entgegen genommen und beschlossen, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 genehmigt und dem Ortsbürgermeister, dem Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde Alzey-Land für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt wird. Der Beschluss wird gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153) hiermit bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 22. 8. 2008 bis einschließlich 1. 9. 2008 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, 55232 Alzey, Weinrufstraße 38, Zimmer 107 öffentlich aus.
Erbes-Büdesheim, den 15. 8. 2008
Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim
gez.: H.-H. Schnabel, Ortsbürgermeister

Flomborn



Ortsbürgermeister Werner Rauschkolb
Freitag 18.30 – 20.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Langgasse 28
Telefon 0 67 35 / 2 34
01 73 / 6 50 33 22
<http://www.flomborn.de>

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOB/A, Bekanntmachung gemäß § 17 Abs.1 VOB/A

Siehe unter VG Alzey-Land.

Gau-Odernheim



Ortsbürgermeister Bernd Westphal
Sprechstunde nur donnerstags
vom 17.00 - 19.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
weitere Bürostunden
Montag von 9.00 - 11.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr
Rathaus, Obermarkt 6
Telefon 0 67 33 / 403; Fax - 16 28
<http://www.gau-odernheim.de>

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, dem 26. August 2008 um 20.00 Uhr, findet im Rathaus/Ratssaal eine Sitzung des Gemeinderates statt, zu der ich hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan
„Sondergebiet Bahnstraße West“
- Grundsatzbeschluss -

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Eppelsheim

Satzung

der Ortsgemeinde Eppelsheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Gemeindegebiet von Eppelsheim vom 15.08.2008

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), geändert durch Gesetzeserleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 64 vom 27.12.2006) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Eppelsheim vom 05.08.2008 wird die folgende Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 an Grundstücken im Gemeindegebiet von Eppelsheim erlassen:

§ 1

(1) Die Ortsgemeinde Eppelsheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen der Gestalt in Betracht, dass die Grundstücke zukünftig für die Herstellung eines öffentlichen Parkplatzes zur Verbesserung der Parkraumsituation in der Gemeinde und zur Schaffung eines Zuweges zur verlängerten Kirchgasse benötigt werden.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Eppelsheim, Flur 1, Nr. 126/1 und 127.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eppelsheim, den 15.08.2008

gez. Unterschrift

(Ortsbürgermeisterin)

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO): Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO und
2. die Einberufung und die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eppelsheim, den 18.08.2008

(Klenk-Kaufmann)
Ortsbürgermeisterin